

fest. Er ist berechtigt, den Einsatz von Hauptbuchhaltern, Haushaltsbearbeitern und anderen qualifizierten Ökonomen für die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Jahresbilanzen und der Jahreshaushaltsrechnungen in Übereinstimmung mit den dafür zuständigen Leitern der volkseigenen Betriebe, der Staats- und wirtschaftsleitenden Organe und staatlichen Einrichtungen zu regeln. Hauptbuchhalter, Haushaltsbearbeiter und andere qualifizierte Ökonomen sind nicht in dem volkseigenen Betrieb oder dem örtlichen Staatsorgan einzusetzen, zu dem sie in einem Arbeitsrechtsverhältnis stehen.

Der Minister der Finanzen legt den Turnus für die Revision der staatlichen Einrichtungen differenziert fest. Der Revisionsturnus darf 3 Jahre nicht überschreiten.

Der Minister der Finanzen ist berechtigt, bei allen Organisationen und Einrichtungen, die Zuschüsse aus dem Staatshaushalt erhalten, die Durchführung von Finanzrevisionen zu fordern oder die Verwendung der Zuschüsse aus dem Staatshaushalt durch die Staatliche Finanzrevision überprüfen zu lassen.

2. Dem Minister der Finanzen untersteht zur Wahrnehmung seiner Verantwortung der Leiter der Staatlichen Finanzrevision mit einem entsprechenden Bereich und Inspektionen.

Der Aufbau der Staatlichen Finanzrevision erfolgt entsprechend dem Produktions- und Territorialprinzip unter Berücksichtigung einer rationellen Organisation der Revisionsarbeit.

Der Bereich der Staatlichen Finanzrevision gliedert sich nach der Struktur der Volkswirtschaft. Die Inspektionen der Staatlichen Finanzrevision haben ihren Sitz in den Bezirksstädten. Sie sind grundsätzlich für die Prüfung der im Territorium des Bezirkes liegenden volkseigenen Betriebe, Staats- und wirtschaftsleitenden Organe und staatlichen Einrichtungen verantwortlich. Die Verantwortung für die Prüfung der WB und anderer wirtschaftsleitender Organe umfaßt auch die diesen Organen unterstehenden, außerhalb des Territoriums des

Bezirk liegenden strukturbestimmenden volkseigenen Betriebe. Die Inspektionen der Staatlichen Finanzrevision gliedern sich nach Wirtschaftszweigen.

VII.

1. Der Minister der Finanzen erläßt zur Durchführung dieses Beschlusses Durchführungsbestimmungen.
2. Dieser Beschluß tritt mit seiner Verkündung in Kraft.
3. Gleichzeitig treten mit sofortiger Wirkung außer Kraft:
 - a) Verordnung vom 6. November 1952 über die Finanzrevision in den staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen und in den Betrieben und Verwaltungen der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 1192)
 - b) Erste Durchführungsbestimmung vom 26. Januar 1953 zur Verordnung über die Finanzrevision in den staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen und in den Betrieben und Verwaltungen der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 170)
 - c) Verordnung vom 5. März 1966 über die staatliche Finanzrevision in der volkseigenen Industrie (GBl. II S. 167)
 - d) Verordnung vom 29. April 1966 über die staatliche Finanzrevision in der volkseigenen Bau- und Baumaterialienindustrie (GBl. II S. 353).

Berlin, den 12. Mai 1967

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

St o p h
Vorsitzender

Der Minister der Finanzen

B ö h m

Hinweis

für alle Bezieher der Verkündungsblätter des Staatsverlages der Deutschen Demokratischen Republik.

Der Verkauf der Verkündungsblätter erfolgt in den neuen Räumen

1054 Berlin, Schwedter Straße 263 (Nähe U-Bahnhof Senefelderplatz), Telefon: 42 46 41

Buchhandlung für amtliche Dokumente